OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551261/3/KLe - 551262/2

Datum:

Linz, 13. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerden von 1. H M, K, H, und 2. Ing. J M, K, H, beide vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P G und Mag. K G LL.M., R, W, gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 8. Jänner 2018, GZ: LNOL-2016-363124/34-ÖL, betreffend Antrag nach § 10 Oö. FLG

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde von H M wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde von Ing. J M wird insofern Folge gegeben, als festgestellt wird, dass die Flurbereinigungsgemeinschaft H keinen Ausschuss gewählt hat.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 8. Jänner 2018, GZ: LNOL-2016-363124/34-ÖL, wurde folgender Spruch erlassen:
„Die Anträge der Frau H M, geb. x, K, H, und der Frau Ing. J M, geb. x, K, H, vom 28. (Zl. LNOL-2016363124/23) bzw. vom 30. November 2017 (Zl. LNOL-2016363124/28), auf Feststellung,
I. dass Frau H M, Mitglied des Ausschusses der Flurbereinigungsgemeinschaft H ist, sowie
II. dass Frau Ing. J M, Mitglied des Ausschusses der Flurbereinigungsgemeinschaft H ist,
werden als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
Zu I. bis II.:
§§ 7, 8,10 und 29 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG. 1979), LGBl. Nr. 73, in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) und
§ 102 Abs. 1 Oö. FLG. i.d.g.F. in Verbindung mit
§§ 1 Agrarverfahrensgesetz - AgrVG. 1950., BGBl. Nr. 173/1950, i.d.g.F. sowie
§§ 8, 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Behörde führt begründend aus:
„Zu den Spruchpunkten I. und II.:
Das Flurbereinigungsverfahren H wurde mit Bescheid vom 9. Dezember 2015, LNO-101137/31-2015-Oh, unter Spruchabschnitt I. von Amts wegen eingeleitet und wurde darin unter anderem ausgesprochen, dass sich dieses Flurbereinigungsverfahren im Übrigen auf die GrstNr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, je KG H, erstreckt.
Zugleich wurden mit diesem Bescheid unter Spruchabschnitt II. die Eigentümer der einbezogenen Liegenschaften bzw. Grundstücke zur Flurbereinigungsgemeinschaft H zusammengefasst und als Körperschaft des öffentlichen Rechtes begründet.
Dieser Bescheid ist seit 3. Oktober 2017 (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. Ra 2016/07/0065) rechtskräftig.
Grundbücherliche Eigentümerin dieser Grundstücke, war zum Zeitpunkt der Erlassung des Einleitungsbescheides Frau H M. Ihre Eigenschaft als Eigentümerin und somit als Partei des Verfahrens ist jedoch mit 22. Dezember 2015 erloschen. Zu diesem Zeitpunkt, langte das Grundbuchsgesuch (vgl. TZ 2832/2015, BG 450 E) beim zuständigen Bezirksgericht E ein. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 20. Oktober 1981, GZ: 81/07/0112) geht das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache im Hinblick auf den in § 431 ABGB und § 4 GBG normierten Eintragungsgrundsatz grundsätzlich erst mit der bücherlichen Einverleibung über, im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Grundbuchgesetzes über den Vorgang bei der Eigentumseinverleibung (§§ 29, 93 und 128 GBG) deren Rechtswirkungen nicht erst mit dem Vollzug (Eintragung um Hauptbuch) eintreten, sondern wenn die Bewilligung vollzogen wird, erfolgte die Aufgabe des Eigentums von Frau M H zum Zeitpunkt des Einlangens des Grundbuchsgesuches (vgl. OGH vom 16. Oktober 1975, Evidenzblatt 1976, Nr. 1031). Die Vollziehung der Eintragung wirkt auf den Zeitpunkt des Einlangens des

Gesuches zurück. Stichtag für die Aufgabe des Eigentums an den einbezogenen Grundstücken war somit der 22. Dezember 2015. Seit diesem Zeitpunkt ist die Erstantragstellerin Frau H M nicht mehr Mitglied der Flurbereinigungsgemeinschaft H bzw. Verfahrenspartei im Flurbereinigungsverfahren H.

Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. FLG. 1979 in Verbindung mit § 29 leg. cit. hat die Agrarbehörde über Streitigkeiten, die zwischen der Flurbereinigungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden.
§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 29 Ziffer 3 zufolge bilden die Eigentümer, die der Flurbereinigung unterzogen werden, die Flurbereinigungsgemeinschaft. Die Flurbereinigungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und wird von der Behörde mit Bescheid begründet. Laut § 8 Abs. 2 lit. b) Oö. FLG. 1979 gehören dem Ausschuss - als neben dem Obmann zweitem Organ der Flurbereinigungsgemeinschaft - eine von der Agrarbehörde festzusetzende Anzahl von Eigentümern der der Flurbereinigung unterzogenen Grundstücke an und sind nach Abs. 4 dieser Bestimmung, die Mitglieder des Ausschusses gemäß Abs. 2 lit. b) und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern von den Eigentümern der der Flurbereinigung unterzogenen Grundstücke aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zu bestellen. § 8 Abs. 6 lit. b) leg.cit. sieht vor, dass, wenn sich in einem Flurbereinigungsverfahren die Zahl der Ausschussmitglieder gemäß Abs. 2 lit. b) trotz Heranziehung eines gewählten Ersatzmitgliedes um die Hälfte verringert, eine Neuwahl durchzuführen ist.

Gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 und 5 Oö. FLG. 1979 wurde am 15. Oktober 2015 eine Wahl des Ausschusses durchgeführt und wurde die Gültigkeit dieses Wahlergebnisses, vorbehaltlich dem Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbescheides samt der darin ausgesprochenen Begründung der Flurbereinigungsgemeinschaft, festgestellt. Bei der durchgeführten Wahl wurden aus dem Kreis der Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft H bestimmte Eigentümer einbezogener Grundstücke als Mitglieder des Ausschusses gewählt (Persönlichkeitswahl).

Zu Spruchpunkt I.:
Aufgrund der mit 22. Dezember 2015 wirksam gewordenen Übergabe der einbezogenen Grundstücke an ihre Tochter, Frau Ing. J M, ist Frau H M nunmehr kein Mitglied der Flurbereinigungsgemeinschaft bzw. keine Verfahrenspartei im Sinne des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979.
Unter Berufung auf § 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 Oö. FLG. 1979 macht sie als Person, der von Gesetzes wegen keine Parteistellung zukommt, Verfahrensrechte geltend, welche nur einer Partei zustehen (vgl. sinngemäß VwGH vom 10.12.2013, 2013/05/0206), weswegen ihre Anträge auf Feststellung als unzulässig zurückzuweisen sind.

Zu Spruchpunkt II.:
Ebenso waren die gemeinschaftlichen Feststellunganträge der Verfahrenspartei Frau Ing. J M als Eigentümerin der rechtswirksam in das Flurbereinigungsgebiet H einbezogenen GrstNr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, je KG H, als unzulässig anzusehen. Zunächst enthält § 10 i.V.m. § 29 Oö. FLG. 1979 aus Sicht der Agrarbehörde Oberösterreich keine gesetzlich normierte Pflicht zur Erlassung eines Feststellungsbescheides. Darüber hinaus findet sich im Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 weder eine konkrete Regelung über das Ausscheiden eines gewählten Ausschussmitgliedes, wenn dieses nicht mehr Mitglied der Eigentümergemeinschaft ist,

noch eine Bestimmung darüber, ob Rechtsnachfolger im Grundeigentum eines Ausschussmitgliedes, zugleich Rechtsnachfolger im Ausschuss sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 21.12.2001, 98/02/0311 sowie vom 13.03.1990, 89/07/0157) ist die Erlassung von, auf allgemeinen Verfahrensgrundsätzen beruhenden, Feststellungsbescheiden, von Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nur eingeschränkt möglich. Derartige können Bescheide nur dann erlassen werden, wenn die (beantragte) Feststellung entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegt und die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen.
Gegenstand eines Feststellungsbescheides kann grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein; darüber hinaus kann die Behörde weder über die Anwendbarkeit von gesetzlichen Vorschriften noch über ihre Auslegung mittels Spruch entscheiden.

Unter Berufung auf die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 Oö. FLG. 1979 beantragt die Zweitantragstellerin mitunter die Auslegung der Bestimmungen des § 8 (vorrangig der Absätze 2 und 3) Oö. FLG. 1979 in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren. Eine solche (Zwischen-)Entscheidung über abstrakte Rechtsfragen ist kein zulässiger Gegenstand eines Feststellungsbescheides. Aufgrund der genannten Gründe war spruchgemäß zu entscheiden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird,

1. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und zu dieser die Beschwerdeführerinnen und Mag. Dr. W M als Zeugen vorzuladen und
2. der Beschwerde stattzugeben und über die näher ausgeführten Anträge zu entscheiden.

Die Agrarbehörde Oberösterreich hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 13. Februar 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aufgrund der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde beraumte mit Schreiben vom 29. September 2015, GZ: LNO-101137/14-2015-Oh-Ko, eine mündliche Verhandlung für den 15. Oktober 2015 zu folgender Angelegenheit an:

„Flurbereinigung H

1.) Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ‚H' - Vereinbarung von Zielen
2.) Wahl der Organe der Flurbereinigungsgemeinschaft, des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters
3.) Bestimmung des Gemeindevertreters aufgrund eines Dreiervorschlages des Bürgermeisters der Gemeinde H
4.) Durchführung der 1. Ausschusssitzung"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zu dieser Verhandlung wurden jene Eigentümer geladen, deren Grundstücke ins Flurbereinigungsverfahren H einbezogen werden würden. Im Zuge dieser Verhandlung wurde die Wahl der, zahlenmäßig nicht näher bestimmten, Ausschussmitglieder durchgeführt und in der Niederschrift Folgendes festgehalten: „Die Wahl des Ausschusses wird erst mit Eintreten der Rechtskraft der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens rechtskräftig."

Die Agrarbehörde Oberösterreich leitete mit Bescheid vom 9. Dezember 2015, GZ: LNO-101137/31-2015-Oh, das Flurbereinigungsverfahren H in der Gemeinde H, Gerichtsbezirk E, politischer Bezirk E, von Amts wegen ein. Es erstreckt sich auf die im Bescheid näher bezeichneten Liegenschaften bzw. Grundstücke. Zugleich wurden die x Eigentümer der einbezogenen Grundstücke zur Flurbereinigungsgemeinschaft H (als Körperschaft des öffentlichen Rechtes) zusammengefasst, als Körperschaft des öffentlichen Rechtes begründet und die im § 6 Oö. FLG vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen verfügt.

Die Erstbeschwerdeführerin war im Zeitpunkt der Erlassung des Einleitungsbescheides Eigentümerin der ins Flurbereinigungsverfahren H einbezogenen Grundstücke. Zum Zeitpunkt der Stellung des verfahrensgegenständlichen Antrages nach § 10 Oö. FLG war sie nicht mehr Eigentümerin.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 7 Oö. FLG:

Zusammenlegungsgemeinschaft
(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft. Die Zusammenlegungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie wird von der Agrarbehörde mit Verordnung begründet. Sie ist von der Agrarbehörde mit Verordnung aufzulösen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat.
(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die Agrarbehörde bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie im Auftrag und unter Aufsicht der Agrarbehörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben. Sie hat insbesondere die erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.
[...]

§ 8 Oö. FLG:

Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft
(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind
a) der Ausschuss,
b) der Obmann.
(2) Dem Ausschuss gehören an:
a) je ein Vertreter jener Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen; diese Vertreter sind ebenso wie ihre Ersatzmitglieder von der Zusammenlegungsgemeinschaft auf Grund von Dreiervorschlägen der Bürgermeister der einzelnen Gemeinden in geheimer Wahl zu bestellen;
b) eine von der Agrarbehörde festzusetzende Anzahl von Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke.
(3) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses gemäß Abs. 2 lit. b ist von der Agrarbehörde in der Verordnung über die Begründung der Zusammenlegungsgemeinschaft je nach der Größe der Zahl der Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke mit fünf von Hundert derselben, jedoch mit mindestens drei und höchstens fünfzehn festzusetzen. Sind die Interessen der Eigentümer nach dem Ausmaß ihrer der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke oder der Ortslage wesentlich verschieden, so sind in der Verordnung die Eigentümer demgemäß in Wahlgruppen zusammenzufassen; auf die Wahlgruppen ist die Anzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. b so aufzuteilen, dass im Ausschuss jede Wahlgruppe angemessen vertreten ist.
(4) Die Mitglieder des Ausschusses gemäß Abs. 2 lit. b und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern sind von den Eigentümern der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zu bestellen. Die Eigentümer können sich hiebei durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene,

eigenberechtigte Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als vier Eigentümer vertreten.
(5) Für die Durchführung der Wahl gelten folgende Bestimmungen:
a) die Wahl ist mit der Verordnung über die Begründung der Zusammenlegungsgemeinschaft auszuschreiben und von einem Organ der Agrarbehörde zu leiten;
b) jedes Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft hat eine Stimme; sind Wahlgruppen (Abs. 3) gebildet, so kann die Stimme nur in der Wahlgruppe abgegeben werden, der das Mitglied zugehört;
c) als gewählt gelten jene Mitglieder (Ersatzmitglieder), die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl keinen Ausschlag, so entscheidet das Los;
d) nach durchgeführter Wahl ist das Ergebnis vom Organ der Agrarbehörde festzustellen.
(6) Eine Neuwahl ist durchzuführen:
a) wenn es mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder verlangt;
b) wenn sich die Zahl der Ausschussmitglieder gemäß Abs. 2 lit. b trotz Heranziehung der Ersatzmitglieder um die Hälfte verringert hat;
c) über Anordnung der Agrarbehörde, wenn der Ausschuss seine Aufgaben vernachlässigt (§ 10 Abs. 2).
(7) Die Ausschussmitglieder haben innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Wahl unter Leitung eines Organes der Agrarbehörde aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Obmann und dessen Stellvertreter zu bestellen. Abs. 5 lit. c und d sowie Abs. 6 lit. a und c gelten sinngemäß.

§ 29 Oö. FLG:

Flurbereinigungsverfahren
Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen über die Zusammenlegung (1. Abschnitt) mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:
1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.
2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.
3. An die Stelle der Zusammenlegungsgemeinschaft tritt die Flurbereinigungsgemeinschaft, die mit Bescheid begründet und aufgelöst wird.
4. Die Wahl eines Ausschusses entfällt bei weniger als zehn Parteien. An die Stelle des Ausschusses tritt in diesem Fall die Vollversammlung der Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft.
5. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan können auch gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden.
6. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

§ 10 Oö. FLG:

Aufsicht über die Zusammenlegungsgemeinschaft
(1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Zusammenlegungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, hat die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden.
(2) Unterlässt die Zusammenlegungsgemeinschaft die Bestellung ihrer Organe oder vernachlässigen diese ihre Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der Zusammenlegungsgemeinschaft zu veranlassen. Die Agrarbehörde hat je nach Erfordernis entweder
a) eine Neuwahl (§ 8 Abs. 6 und 7) auszuschreiben oder
b) einen geeigneten SachW mit der vorübergehenden Wahrnehmung einzelner oder aller Befugnisse des Ausschusses oder des Obmannes zu betrauen oder
c) Maßnahmen gemäß lit. b bei gleichzeitiger Ausschreibung einer Neuwahl zu treffen.

Zu I.:
Die Erstbeschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages nach § 10 Oö. FLG kein Mitglied der Flurbereinigungsgemeinschaft mehr, d.h. es kann folglich keine Streitigkeit zwischen der Flurbereinigungsgemeinschaft und deren Mitglied vorliegen.

Der Antrag wurde daher von der belangten Behörde zu Recht mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Zu II.:
Der Streit über die Gültigkeit einer Wahl zu den nach dem Oö. FLG vorgesehenen Organen einer Zusammenlegungsgemeinschaft stellt eine Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis dar (VwGH 23.05.1996, 96/07/0078; 13.12.1994, 92/07/0084).

Im gegenständlichen Fall handelt es sich, entgegen der Ansicht der belangten Behörde, um eine Streitigkeit zwischen der Flurbereinigungsgemeinschaft H und der Zweitbeschwerdeführerin als einem ihrer Mitglieder.

Die Flurbereinigungsgemeinschaft H wurde mit Bescheid vom 9. Dezember 2015, GZ: LNO-101137/31-2015-Oh, begründet. Dieser Bescheid wurde mit Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31. Mai 2016, GZ: LVwG-550837/12/KLe - 550843/3, rechtskräftig.

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ändert daran nichts (vgl. VwGH 24.04.2001, 2001/11/0101; 26.11.2015, Ro 2015/07/0018).

§ 8 Abs. 5 lit. a Oö. FLG iVm § 29 Oö. FLG sieht vor, dass die Durchführung der Wahl mit dem Bescheid über die Begründung der Flurbereinigungsgemeinschaft auszuschreiben und von einem Organ der Agrarbehörde zu leiten ist.

Im Zeitpunkt der Wahl der Ausschussmitglieder am 15. Oktober 2015 war die Flurbereinigungsgemeinschaft H noch nicht mit Bescheid begründet. Es wurde dennoch gewählt und mit dem Zusatz „Die Wahl des Ausschusses wird erst mit Eintreten der Rechtskraft der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens rechtskräftig.“ versehen.

Die Agrarbehörde übersieht bei dieser Vorgehensweise jedoch, dass die gesetzlichen Bestimmungen keine „aufschiebend bedingte“ Wahl vorsehen, dass die Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft mangels Einleitungsbescheid nicht feststanden und die Behörde keine Anzahl der Ausschussmitglieder festgelegt hat.

Das Argument der belangten Behörde, dass die Anzahl der Ausschussmitglieder nach Rechtskraft des Einleitungsbescheides nicht mehr festgelegt werden kann, geht insoweit ins Leere, da die Festlegung der Ausschussanzahl im Flurbereinigungsverfahren mit Bescheid erfolgt, dies ein trennbarer Spruchpunkt ist, über den ein eigener Bescheid erlassen werden kann. Das Oö. FLG sieht auch nicht vor, dass diese Anzahl im „Einleitungsbescheid“ im Gegensatz zur Einleitungsverordnung beim Zusammenlegungsverfahren festgelegt werden muss. Ohne festgelegte Anzahl kann ohnehin kein Ausschuss gewählt werden, da unbekannt ist, wie groß die Anzahl sein muss.

Da die „Wahl“ der Mitglieder des Ausschusses vor Bestehen der Flurbereinigungsgemeinschaft entgegen den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde, ist nicht von einer ordnungsgemäßen Wahl auszugehen.

Es war die Wahl nicht zu beheben, da die Flurbereinigungsgemeinschaft noch nicht begründet war. Die durchgeführte „Wahl“ am 15. Oktober 2015 ist als bloße Meinungsäußerung im Zuge der Informationsveranstaltung für jene Grundeigentümer zu sehen, die voraussichtlich in das Flurbereinigungsverfahren H einbezogen werden.

Da keine Wahl der Ausschussmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft stattgefunden hat, war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

Da kein Ausschuss bestand, konnte und kann auch niemand Mitglied dieses Ausschusses sein, auf die daraufhin abstellenden Anträge war daher nicht näher einzugehen. Nach der Aktenlage wurde die ordnungsgemäße Wahl der Mitglieder des Ausschusses bislang auch nicht nachgeholt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny